

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt**

33. Jahrgang, Nr. 66, 17.12.2012

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Betriebswirtschaft (7 Semester)
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 14. Dezember 2012

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Bachelorprüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Betriebswirtschaft (7 Semester)
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 14. Dezember 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 81), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 29. Juli 2011 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 32. Jahrgang, Nr. 36 vom 01.08.2011), geändert durch Ordnung vom 29. August 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 49 vom 31.08.2012), wird wie folgt geändert:

1. **§ 19a** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 lautet wie folgt: „Zum Auslandsstudiensemester wird zugelassen, wer mindestens 40 Leistungspunkte bis zum Ende der Frist der Antragstellung für das jeweilige Semester erlangt hat.“
- b) Absatz 6 Nr. 3 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt: „Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden. Näheres regelt die Ordnung über das Auslandsstudiensemester;“.

2. **§ 19b** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 lautet wie folgt: „Zum Praxissemester wird zugelassen, wer mindestens 40 Leistungspunkte bis zum Ende der Frist der Antragstellung für das jeweilige Semester erlangt hat.“
- b) Absatz 4 Nr. 2 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt: „Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden. Näheres regelt die Ordnung über das Praxissemester;“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2012/13 ihr Studium im Studiengang Betriebswirtschaft (7 Semester) an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Diese Ordnung gilt auch für Studierende, die im Sommersemester 2012 im Studiengang Betriebswirtschaft (7 Semester) an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG zugelassen waren.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft (7 Semester) neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 21.12.2012 sowie des Rektorats vom 11.12.2012.

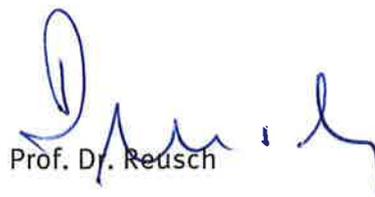
Dortmund, den 14. Dezember 2012

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Reusch